

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 RM. 30 Bfg., durch die Post bezogen 1 RM. 54 Bfg.

Spezialpreis Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

## Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Volksblatt für Wilsdruff,

Altanenberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Heibigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Sampersdorf, Stadach, Soyen, Rogora, Müllig-Königschen, Rausch Reuthen, Reitanenberg, Niederwarta, Oberdramsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Beine, Saubach, Schanewalde, Zora, Steubach bei Kesselsdorf, Steinsach bei Mohorn, Seelighaus, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistopp, Wilsberg.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Arthur Schulte, beide in Wilsdruff.

No. 4

Dienstag, den 14 Januar 1908

67. Jahrg.

### Gewerbegerichts-Wahlen.

1. Für das gemeinsame Gewerbegericht für Gemeinden im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Weissen sind die Wahlen der Beisitzer **Sonnabend, den 15. Februar 1908** statt, und zwar für die Arbeitgeber vom 9-12 Uhr und für die Arbeitnehmer nachmittags von 4-8 Uhr.

2. Die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer haben je 20 Beisitzer aus ihrer Mitte zu wählen.

3. Die einzelnen Gemeinden sind den aus der nachstehenden Liste ersichtlichen Wahlbezirken zugeteilt. Das Wahlrecht wird an den dort bezeichneten Wahlstellen ausgeübt. Es darf nur an einer Wahlstelle ausgeübt werden, und zwar an derjenigen, in deren Bezirk der Wähler zur Zeit der Wahl seine Wohnung oder seine gewerbliche Niederlassung hat, oder wo er in Arbeit steht. Zösischen mehreren hierauf zulässigen Wahlstellen hat der Wahlberechtigte die Auswahl. Das Stimmrecht ist in Bezug auf durch welche Stimmzettel ohne wesentliche äußere Merkmale auszuweisen.

4. Die Wähler haben sich vor dem Wahlort anfordern über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbetriebs, für die Arbeiter ein Zeugnis, woraus sich von der Polizeibehörde des Wohnortes oder von den Arbeitgeberern ergibt, dass die Vordrucke für die Zeugnisse können die Arbeitgeber von den Gemeindevorständen der zum Gewerbegericht gehörigen Gemeinden in der erforderlichen Anzahl und zeitlich beziehen. Den Arbeitern wird ebenfalls empfohlen, sich einige Tage vor der Wahl diese Zeugnisse zu verschaffen.

Die als Stimmberechtigt vom Wahlvorstand anerkannten legen ihre Stimmzettel zusammengefaltet in die Wahlurne.

#### Stimmberechtigt sind

a) als Arbeitgeber selbständige Gewerbetreibende, welche mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Von mehreren persönlich haftenden Teilhabern eines Gewerbenunternehmens hat jeder das Stimmrecht für sich aus. Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht auch als Arbeiter gelten.

b) als Arbeiter Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Gehilfen, auf welche der 7. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet (also auch solche in der Banca-Schiffahrt, dem Gast- und Speisewirtschaftsgewerbe, dem Maurer- und Zimmerergewerbe, in Steinbrüchen), ferner Betriebsbeamte und mit höheren technischen Dienststellungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. (Nicht wahlberechtigt sind insbesondere land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Hausgehilfen, Arbeiter in Eisenbahnbetrieben, Berg- sowie Tonarbeiter. Auch Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgewerbetrieben sowie Arbeiter, welche in den unter Ministerverwaltung stehenden Betrieben beschäftigt sind, haben nicht mitzuwählen.)

6. Voraussetzung für das Stimmrecht der Arbeitgeber sowohl als auch der Arbeiter ist, daß sie

1. das 25. Lebensjahr vollendet haben,
2. im Gewerbegerichtsbezirke Wohnung oder gewerbliche Beschäftigung haben,
3. zum Amte eines Stimmfähigen fähig sind. (Nach 3 sind insbesondere von der Wahl ausgeschlossen Frauen und Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben.)

7. Wahlbar ist jeder Stimmberechtigte, der 1. das 30. Lebensjahr vollendet hat, 2. im Gewerbegerichtsbezirke seit mindestens 2 Jahren wohnt oder beschäftigt ist, 3. in dem der Wahl vorgegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene zurückzahlen hat.

8. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dieses Wahlsystem legt sowohl auf Seiten der Arbeitgeber wie der

Arbeitnehmer das Bestehen von mindestens zwei Wählerparteien voraus, deren jede ihre Wahlkandidaten in einer sog. genannten Vorschlagsliste zu benennen hat.

Die Stimmabgabe folgt für die Wählerpartei bez. für deren Vorschlagsliste, indem von der zu vergebenden 20 Stimmen auf jede Vorschlagsliste so viele Stimmzettel, als dem Verhältnis der auf die Liste einstellenden Stimmenzahl zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen entspricht. Zur Erzielung möglichst starker Wählergruppen, die eine Zersplitterung der Stimmen auf eine allzu große Anzahl von Vorschlagslisten am wenigsten begünstigen würden, werden alle Wählergruppen, die gleiche Ziele und gleiche Interessen verfolgen, gut tun, sich rechtzeitig zusammen zu schließen und in der Ausstellung der Vorschlagslisten halber beizutreten. Je größer der Personenkreis ist, der sich im Voraus auf eine Vorschlagsliste einigt, um so größer sind die Aussichten der darauf Benannten für die Wahl.

3. Die Vorschlagsliste hat die sämtlichen zu wählenden 20 Beisitzer unter Angabe von Vor- und Nachnamen, Stand und Wohnung zu enthalten und muß auch von mindestens 20 wahlberechtigten Arbeitgebern bez. Arbeitnehmern unterzeichnet sein. Auf Verordnungen haben die Unterzeichner ihre Stimmberechtigung nachzuweisen.

9. Eine gültige Stimme kann nur für eine im wesentlichen unveränderte Vorschlagsliste abgegeben werden, das heißt es sind nur solche Stimmzettel gültig bei denen mindestens  $\frac{1}{2}$  der Namen mit den Namen einer der eingereichten und von der königlichen Amtshauptmannschaft veröffentlichten Vorschlagsliste übereinstimmen.

10. Die Wahlberechtigten werden daher hiermit aufgefordert, bis spätestens zum **2. Februar 1908**

Vorschlagslisten getreu für Abgabe der aus Anhang 1 bei der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft unter Benennung eines für welche Vorschlagslisten bevollmächtigten Beirates einzuliefern. Die eingereichten Vorschlagslisten werden vor der Wahl in den Amtsblättern des Gewerbegerichts von der königlichen Amtshauptmannschaft unter Benennung der Unterzeichneten veröffentlicht. Wird bis zum Ablauf des 2. Februars 1908 von den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so kommt für die betreffende Wählergruppe die Wahl in Wegfall und es gelten die in der eingereichten Liste gültig bezeichneten als gewählt.

11. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Abdrucke des Gewerbegerichtstatutes sowohl in der Kasse der königlichen Amtshauptmannschaft als auch in den Stimmbezirken der zum Gewerbegericht gehörigen Gemeinden zum Selbstkostenpreise von 25 Bfg. das Stück bezogen werden können.

Weissen, am 9. Januar 1908.

Amtshauptmann Freiherr von Der. Dr. B.

### Liste der Wahlstellen.

1. Weinböhla (Schauspiel im dortigen Kasino) mit Niederau.
2. Kötz (Gasthof Kötz) mit Wilsdorf, Coswig, Rauschwitz.
3. Schanew (Gasthof Schanew) mit Dörsch, Jungsdorf, Broditz mit Grieben.
4. Zwickau (Restaurant Albertsdorfer) mit Bogatzka.
5. Overmilla (Restaurant zum Bargrat) mit Fingergasse, Niedermeißel, Dintermarke.
6. GutsMuths (Gasthof GutsMuths) mit Dörsch, Kötzsch.
7. Schletta (Restaurant Zigelei Schletta) mit Niederwarta, Kötzsch, Kötheln.
8. Kellerei (Kellerei Wälders) mit Schanew, Wilsdruff.

Die Anmeldung der Kinder, die Eltern verpflichtet werden, hat **Donnerstag den 16. und Freitag den 17. Januar vormittags 10-12 und nachmittags 2-4 Uhr** im Direktorzimmer (Schulgebäude 1. Stockwerk) zu erfolgen.

- Folgendes ist zu beachten:
1. **Schulpflichtig** sind alle Kinder, die bis zum 27. April d. J. das 6. Lebensjahr vollenden.
  2. Angemeldet werden müssen auch die Kinder, die bis zum 30. Juni d. J. das 6. Lebensjahr vollenden.
  3. Für die in Wilsdruff geborenen Kinder ist nur der Impfschein, für alle auswärts geborenen Kinder sind Taufzeugnis und Impfschein vorzulegen.
  4. Bei Kindern aus gemischten Ehen, die nicht dem Bekenntnisse des Vaters folgen sollen, ist der Nachweis bis an Gerichtsstelle angefallener Erziehungsverträge beizubringen.
  5. Die Kinder sind mitzubringen.
- Wilsdruff, am 3. Januar 1908. Die Schuldirektion.

### Ein Wahlrechtsentwurf des Herrn Abg. Andrä-Braunsdorf.

Der bereits kurz skizzierte Wahlrechts-Entwurf, den der konföderale Abgeordnete Andrä der Wahlrechtskommission der Zweiten Kammer überreicht hat, bringt im einzelnen folgende Vorschläge:

Die Zweite Kammer der Ständeversammlung wird aus 90 Abgeordneten gebildet, die in direkter geheimer Wahl gewählt werden. Das Band wird in 45 städtische

und 45 ländliche Kreise geteilt, deren Abgrenzung durch in besonderes Gesetz erfolgen hat. Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf der sechs Jahre wird die Kammer neu gewählt. Stimmberechtigt ist jeder Staatsangehörige, der mindestens ein Jahr die Staatsangehörigkeit im Königreich Sachsen besitzt, direkte Steuern entrichtet bei Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz im Orte der Wahlstellen-Aufstellung hat.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, soweit ihm

nicht nach den folgenden Bestimmungen mehrere Stimmen zukommen: a) Eine Zusatzstimme erhält jeder Wähler, der in dem der Wahl vorgegangenen Jahre das 40. Lebensjahr vollendet hat. b) Eine zweite Zusatzstimme erhält jeder Wähler, der selbständiger Betriebsunternehmer ist, ferner die landmännlichen und sonstigen Angehörigen, soweit sie nicht der Zahlungsverpflichtung unterliegen, sowie die Staats- und Gemeindevorstände, die Lehrer, die Geistlichen, die Richterämter, die Ärzte, sowie die Vertreter der freien Berufe. c) Eine dritte Zusatzstimme entfällt auf die Landwirte, die berechtigt